

Gestützt auf Art. 4 der Vereinbarung zwischen der ASTAG, Sektion Bern und der LRS-Bern haben die Parteien am 27. November 2020 folgende Lohn- und Spesenregelung für das Jahr **2021** vereinbart.

Die aktuelle wirtschaftliche Situation wurde eingehend erläutert und von beiden Parteien beurteilt. In einem separaten Schreiben an die Mitglieder beider Parteien wird eine Zusammenfassung wiedergegeben.

Für Chauffeure, die vorwiegend im internationalen Verkehr eingesetzt sind, kann der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine spezielle schriftliche Vereinbarung vorsehen.

**1. Die Richtlöhne für Neuanstellungen ab 1. Januar 2021 betragen**

<i>Lohngruppe</i>	<i>geltend für</i>	<i>CHF</i>	<i>CHF</i>
1.a	Chauffeur Kat. B/BE	3450.--	bis 4200.-- oder mehr
1.b	Chauffeur Kat. B/BE mit 2-jähriger Berufserfahrung  Chauffeur Kat. C1/C1E  Chauffeur Kat. D1/D1E	3750.--	bis 4300.-- oder mehr
2.	Strassentransportpraktiker/-praktikerin EBA	3950.--	bis 4400.-- oder mehr
3.	Chauffeur Kat. C/CE ohne Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)  Carchauffeur Kat. D/DE	4150.--	bis 4700.-- oder mehr
4.	Strassentransportfachleute EFZ, Kat. C/CE  Chauffeur Kat. C/CE ohne EFZ, jedoch mit 2-jähriger Berufserfahrung  Carchauffeur Kat. D/DE mit C/CE	4350.--	bis 5000.-- oder mehr
<i>Die Kategorien C/CE, C1/C1E, D/DE und D1/D1E verstehen sich inkl. CZV-Ausweis</i>			
<i>Zu diesen Richtlöhnen soll den bisherigen nachgewiesenen Berufserfahrungen entsprechend Rechnung getragen werden.</i>			
<i>Zuschläge für Zusatzausbildungen/Spezialisten (z.B. Ausbilder, Maschinist, etc.) werden im Anstellungsvertrag definiert.</i>			

- 1.1. Es wird beschlossen den Mitgliedern zu empfehlen per 1. Januar 2021 keine generelle Anpassung der Effektivlöhne vorzunehmen. Gute Chauffeure sind ein Erfolgsfaktor aller Transportunternehmen. Deshalb wird von allen Delegationsteilnehmern speziell hervorgehoben, dass die Effektivlöhne von guten Chauffeuren individuell angehoben werden können, sofern die wirtschaftliche Situation dies zulässt.

## 2. **13. Monatslohn**

Seit 1. Juli 2014 hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen 13. Monatslohn auszurichten, wenn er seinem Betrieb bereits volle drei Dienstjahre zugehörig ist. Beginnt das vierte Dienstjahr während dem laufenden Kalenderjahr, so entsteht in diesem Kalenderjahr ein anteilmässiger Anspruch auf den 13. Monatslohn. Arbeitnehmer, die noch keine vollen drei Jahre dem gleichen Betrieb zugehörig sind, haben keinen Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Die aus der Landesvereinbarung zwischen ASTAG und LRS fliessende Vereinbarung zur Ausrichtung des 13. Monatslohns gemäss Absatz 1 wird hiermit ausdrücklich nochmals in Erinnerung gebracht.

## 3. **Gratifikation**

Für Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf einen 13. Monatslohn haben, ist eine freiwillige und leistungsbezogene Gratifikation im Rahmen eines Monatslohnes empfohlen.

## 4. **Spesen**

Hat der Arbeitnehmer im Dienste Spesen für Essen und ein Getränk oder Unterkunft, so hat er Anrecht auf nachstehende Entschädigung:

- Morgenessen (Arbeitsbeginn vor 6.00 Uhr)	CHF	8.--
- Mittagessen	CHF	19.--
- Nachtessen (Arbeitsende nach 19.00 Uhr)	CHF	19.--
- Übernachten	gemäss Beleg	

- 4.1. Der Arbeitgeber hat das Recht, unter vorheriger Benachrichtigung des Arbeitnehmers den Nachweis der Spesenausgaben zu verlangen.
- 4.2. Die Spesen sind dem Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung nach Rückkehr von der Fahrt, spätestens am Ende der laufenden Zahltagsperiode, schriftlich zu melden. Ohne diese Meldung geht der Anspruch verloren.
- 4.3. Weitergehende betriebsinterne Spesenregelungen sind möglich.

## 5. **Schlussbestimmungen**

Diese Empfehlungen werden jeweils im November/Dezember von den Parteien für das kommende Jahr abgegeben.

Schönbühl, 27. November 2020

**ASTAG Sektion Bern**

Der Präsident  
sig. Marc Peyer

Der Sekretär  
sig. Ruedi Matti

**LRS, Sektionen Bern**

Bern  
sig. Markus Wegmüller

Biel-Bienne Seeland  
sig. Christian Gilgen

Berner Oberland  
sig. Iwan Weyermann

Emmental-Oberaargau  
sig. Fritz Hiltbrunner

Simmental-Saanenland  
sig. Stefan Wampfler